

<i>Betriebsführungsvertrag 31.01.2025 – 30.09.2025</i>	Betriebsführungsvertrag (neu) 01.10.2025 bis 31.12.2026	Erläuterungen
§ 1 Vertragsgegenstand <i>Die Stadt ist durch Bescheid (Zuwendungsbescheid) vom 22.12.2022 mit dem Land Niedersachsen –vertreten durch die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer als Bewilligungsbehörde-Träger des Informations- und Bildungszentrums Wilhelmshaven „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer im Sinne der Förderrichtlinie „Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete“ vom 21.10. 2022 (RdErl. d. MU v. 21. 10. 2022 - Nds. MBl. S. 1426).</i> <i>Die Stadt hat den Verein durch den Vertrag vom 12.02.1991 mit der Errichtung, der Einrichtung und dem Betrieb des Nationalpark-Zentrums Wilhelmshaven (umbenannt am 05.09.2011 in UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum) für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer beauftragt.</i> <i>Mit diesem Vertrag wird die Fortsetzung des Auftragsverhältnisses über den Betrieb des Zentrums (Informationszentrums Wilhelmshaven im Sinne der Richtlinie) geregelt. Zum Betrieb gehören auch Änderungen der Ausstellungs- und sonstigen Einrichtung.</i>	§ 1 Vertragsgegenstand Die Stadt ist Träger der Nationalparkeinrichtung „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ in Wilhelmshaven als Informationszentrum im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer gemäß Zuwendungsbescheid des Landes Niedersachsen – vertreten durch die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer als Bewilligungsbehörde - vom 22.12.2022 auf Basis der Förderrichtlinie „Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete“ vom 21.10. 2022 (RdErl. d. MU v. 21. 10. 2022 - Nds. MBl. S. 1426). Die Stadt hat den Verein durch den Vertrag vom 12.02.1991 mit der Errichtung, der Einrichtung und dem Betrieb des Nationalpark-Zentrums Wilhelmshaven (umbenannt am 05.09.2011 in UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum) für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer beauftragt. Mit diesem Vertrag wird die Übertragung des laufenden Betriebs dieses Informationszentrums weiterhin fortgesetzt und geregelt. Zum Betrieb gehören auch Änderungen der Ausstellungs- und sonstigen Einrichtung. <u>Allen Änderungen muss der Rat der Stadt zustimmen.</u>	<i>Anpassung an die Formulierungen des Zuwendungsbescheides</i> <i>unverändert</i> <i>sprachliche Anpassung</i> <i>letzter Satz: Ergänzung auf Wunsch des UKLB</i>

§ 2 Pflichten und Leistungen der Stadt, Sicherstellung der Finanzierung <i>Die Stadt stellt gemäß dem Zuwendungsbescheid mit dem Land Niedersachsen die Finanzierung in dem Umfang sicher, wie dies zum Betrieb gemäß den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides erforderlich ist. Hierzu wird folgendes vereinbart:</i>	§ 2 Pflichten und Leistungen der Stadt, Sicherstellung der Finanzierung Die Stadt stellt gemäß dem Zuwendungsbescheid des Landes Niedersachsen die Finanzierung in dem Umfang sicher, wie dies zum Betrieb gemäß den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides erforderlich ist. Hierzu wird folgendes vereinbart:	<i>sprachliche Korrektur</i>
1) Bereitstellung des Gebäudes <i>Die Stadt stellt dem Verein zur Erfüllung des Auftrags aus diesem Vertrag das Gebäude Südstrand 110b einschließlich der Außenanlagen im Eingangsbereich sowie der Südstrandpromenade in dem aus anliegenden Plänen ersichtlichen Ausmaßes zur entgeltfreien Nutzung zur Verfügung.</i>	1) Bereitstellung von Gebäuden und Ausstellungen Die Stadt stellt dem Verein für den Betrieb des Informationszentrums zur entgeltfreien Nutzung zur Verfügung: a. das Gebäude Südstrand 110b einschließlich der Außenanlagen im Eingangsbereich sowie der Südstrandpromenade in dem aus anliegenden Plan ersichtlichen Ausmaß. Dazu gehört auch die dort befindliche Möblierung. b. Dauer- und Walausstellung im Gebäude Südstrand 110b c. im Gebäude „Zum Banter See 100“ die aus anliegendem Plan ersichtlichen Flächen d. Ausstellung „Flussseseschwalbenkolonie“ im Gebäude „Zum Banter See 100“ Für die vorgenannten Gebäude liegt die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Nutzung / von Veranstaltungen beim Verein. Bauliche Veränderungen an den Gebäuden bedürfen der Zustimmung <u>des Rates</u> der Stadt. ← Sofern bezogen auf Gebäude und Ausstellungen weitere Detailregelungen notwendig sind, erfolgen diese im Wege gesonderter Vereinbarungen zwischen Stadt und Verein.	<i>Nach Umbau des Gebäudes Südstrand 110b (WBZ) mit Erneuerung/Überarbeitung von Dauer- und Walausstellung durch die Stadt sowie Umbau und Herrichtung des Gebäudes Zum Banter See 100 (FSSK) einschließlich Beschaffung einer Ausstellung zur Flussseseschwalbenkolonie sind Gebäude und Ausstellungen dem Verein für den Betrieb der Nationalparkeinrichtung zur Verfügung zu stellen. Die früheren Ausstellungen gehörten dem Verein.</i> <i>Die weiteren Regelungen ergeben sich aus dem Mietvertrag des FB 36 mit GGS. Zudem wird die Grundlage für eventuell erforderliche weitere Detailregelungen im Wege gesonderter Vereinbarungen geschaffen</i> <i>Ergänzung auf Wunsch des UKLB</i>

Die Kosten für den unmittelbaren Betrieb des Informationszentrums (Wasser, Energie, Abfallentsorgung) sowie für die Gebäudeversicherung trägt der Verein. Sonstige Nebenkosten, wie Grundabgaben, Oberflächenentwässerung etc. sowie die Kosten für die Bauunterhaltung trägt die Stadt.	Die Kosten für den unmittelbaren Betrieb des Informationszentrums (Wasser, Energie, Abfallentsorgung) sowie für Gebäude- und Ausstellungsversicherungen trägt der Verein. Sonstige Nebenkosten, wie Grundabgaben, Oberflächenentwässerung etc. sowie die Kosten für die Bauunterhaltung trägt die Stadt. <u>Maßnahmen der Bauunterhaltung mit einem Gesamtvolumen ab 25 T€ bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt.</u>	Die Kostenregelung wird um die Ausstellungsversicherungen ergänzt. Diese Kosten trägt der Verein. letzter Satz: Ergänzung auf Wunsch des UKLB
2) Erwirtschaftung von Eigenmitteln Die Stadt überträgt dem Verein das Recht im Sinne des Zuwendungsbescheides mit dem Land - Spenden, Sponsorenmittel und Mittel von Stiftungen in Anspruch zu nehmen - Durch Warenverkäufe und Entgelte für Veranstaltungen Einnahmen zu erzielen - Eintrittsgelder sowie Entgelte für Führungen, Exkursionen, Bildungsveranstaltungen und sonstige schutzgebietsrelevante Dienstleistungen zu erheben. Unabhängig davon hat der Verein das Recht, Mittel von Dritten einzuwerben und im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden bzw. zu bewirtschaften. Teile des Gebäudes, die vorübergehend oder auf Dauer nicht für den Betrieb des Zentrums benötigt werden, kann der Verein vermieten bzw. verpachten und die daraus entstehenden Einnahmen nutzen. Die Miet- oder Pachtnutzung muss mit dem Betrieb des Zentrums vereinbar sein.	2) Erwirtschaftung von Eigenmitteln Die Stadt überträgt dem Verein das Recht, im Sinne des Zuwendungsbescheides des Landes Niedersachsen - Spenden, Sponsorenmittel und Mittel von Stiftungen in Anspruch zu nehmen - Durch Warenverkäufe und Entgelte für Veranstaltungen Einnahmen zu erzielen - Eintrittsgelder sowie Entgelte für Führungen, Exkursionen, Bildungsveranstaltungen und sonstige schutzgebietsrelevante Dienstleistungen zu erheben. Unabhängig davon hat der Verein das Recht, Mittel von Dritten einzuwerben und im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden bzw. zu bewirtschaften. Teile des Gebäudes, die vorübergehend oder auf Dauer nicht für den Betrieb des Zentrums benötigt werden, kann der Verein vermieten bzw. verpachten und die daraus entstehenden Einnahmen nutzen. Die Miet- oder Pachtnutzung muss mit dem Betrieb des Zentrums vereinbar sein. <u>Sofern sich daraus Folgekosten für die Stadt ergeben, sind sie dem Rat bekannt zu machen.</u>	sprachliche Korrektur Rest des Absatzes unverändert unverändert unverändert letzter Satz: Ergänzung auf Wunsch des UKLB

3) Zuschusspauschale der Stadt <i>Die Stadt zahlt eine jährliche Zuschusspauschale in Höhe von 468.000 € an den Verein.</i> <i>Die Zahlungsweise erfolgt nach einem Plan, der jährlich auf Grundlage der zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen des Vereins abzustimmen ist.</i> <i>Der Verein wird seine Unternehmensplanung durch Ausschöpfung seiner Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen aus Eigenmitteln gemäß Ziffer 2) und zur Begrenzung seiner Ausgaben so optimieren, dass er die Stadt von weitergehenden Zuschusszahlungen freihält.</i>	3) Zuschusspauschale der Stadt Die Stadt zahlt eine jährliche Zuschusspauschale in Höhe von 566.900 € an den Verein. Diese Regelung tritt an die Stelle der entsprechenden Regelung in dem vom 01.01. bis 30.09.2025 geltenden Vertrag - somit wird für das Jahr 2025 eine Pauschale in Höhe von 566.900 Euro gezahlt. Die Zahlungsweise erfolgt nach einem Plan, der jährlich auf Grundlage der zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen des Vereins abzustimmen ist Der Verein wird seine Unternehmensplanung durch Ausschöpfung seiner Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen aus Eigenmitteln gemäß Ziffer 2) und zur Begrenzung seiner Ausgaben so optimieren, dass er die Stadt von weitergehenden Zuschusszahlungen freihält.	<i>Bisher: 468.000 Euro. Der Verein hat aufgrund des Umbaus des WBZ mit Dauerausstellung, Walausstellung, Veranstaltungsraum und der künftig hinzukommenden Aquarienlandschaft sowie dem Hinzukommen des Ausstellungsforums FSSK im neu hergerichteten Gebäude Zum Banter See 100 einen jährlichen Mehrbedarf in Höhe von 98.900 Euro (sh. Aufgliederung in der Begründung der Vorlage) für den Betrieb beziffert und gegenüber der Stadt geltend gemacht. Daher wurde in den Haushalt 2025/26 für beide Jahre und die folgende mittelfristige Finanzplanung bis 2029 für die Zuschusspauschale an den Verein im Teilhaushalt 336 des Fachbereiches 36 Umwelt- und Klimaschutz zum Produkt 25.36.01 Wattenmeerhaus jeweils ein jährlicher Betrag in Höhe von 566.900 Euro aufgenommen.</i> <i>unverändert</i> <i>unverändert</i>
--	---	---

Sofern die bei vernünftiger Unternehmensplanung anzusetzende Einnahmeentwicklung des Vereins aus Eigenmitteln gemäß Ziffer 2) wegen unvorhersehbarer Ereignisse, z. B. aufgrund der Witterung und/oder des allgemeinen Besucherverhaltens hinter den Erwartungen so weit zurückbleibt, dass der Verein seine unvermeidbaren Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann bzw., dass sich bei Abschluss des Geschäftsjahres ein Fehlbetrag ergibt, ist auf Seiten der Stadt über die Abdeckung der unvermeidbaren Zahlungsverpflichtungen bzw. des Jahresfehlbetrages zu entscheiden. Der Verein berichtet der Stadt monatlich über die Entwicklung der Finanzsituation in Form einer Liquiditätsplanung für das laufende Jahr. Sofern der Verein bei Abschluss des Geschäftsjahres einen Überschuss erzielt, gilt folgende Regelung: - Jahresüberschüsse verbleiben beim Verein und sind auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen. - Bei einem Jahresüberschuss von über 20.000 und bis zu 50.000 € verringert sich die Auszahlung der Zuschusspauschale der Stadt für das Folgejahr um einen Betrag in Höhe von 30 v. H. des 20.000 € übersteigenden Anteils des Überschusses. - Bei einem Jahresüberschuss von über 50.000 € verringert sich die Auszahlung der Zuschusspauschale der Stadt für das Folgejahr zusätzlich zu der vorstehenden Regelung um einen Betrag in Höhe von 40 v. H. des 50.000 € übersteigenden Anteils des Überschusses.	~~Sofern die bei vernünftiger Unternehmensplanung anzusetzende Einnahmeentwicklung des Vereins aus Eigenmitteln gemäß Ziffer 2) wegen unvorhersehbarer Ereignisse, z. B. aufgrund der Witterung und/oder des allgemeinen Besucherverhaltens hinter den Erwartungen so weit zurückbleibt, dass der Verein seine unvermeidbaren Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann bzw., dass sich bei Abschluss des Geschäftsjahres ein Fehlbetrag ergibt, ist auf Seiten der Stadt über die Abdeckung der unvermeidbaren Zahlungsverpflichtungen bzw. des Jahresfehlbetrages zu entscheiden. Jeder finanzielle Ausgleich über den pauschalierten Zuschuss hinaus bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt.~~ Der Verein berichtet der Stadt monatlich über die Entwicklung der Finanzsituation in Form einer Liquiditätsplanung für das laufende Jahr. Zudem berichtet der Verein im inhaltlich zuständigen Fachausschuss des Rates der Stadt Wilhelmshaven unterjährig im zeitlichen Zusammenhang mit den Budget- und Produktberichten zum städtischen Haushalt über die finanzielle Entwicklung sowie nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres über das erzielte Ergebnis. Sofern der Verein bei Abschluss des Geschäftsjahres einen Überschuss erzielt, gilt folgende Regelung: - Jahresüberschüsse verbleiben beim Verein und sind auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen. - Bei einem Jahresüberschuss von über 20.000 und bis zu 50.000 € verringert sich die Auszahlung der Zuschusspauschale der Stadt für das Folgejahr um einen Betrag in Höhe von 30 v. H. des 20.000 € übersteigenden Anteils des Überschusses. - Bei einem Jahresüberschuss von über 50.000 € verringert sich die Auszahlung der Zuschusspauschale der Stadt für das Folgejahr zusätzlich zu der vorstehenden Regelung um einen Betrag in Höhe von 40 v. H. des 50.000 € übersteigenden Anteils des Überschusses.	Änderung auf Wunsch des UKLB Absatz 1 unverändert Um den Informationsfluss zwischen Verein und politischen Gremien zu verstetigen, soll im Fachausschuss eine regelmäßige Berichterstattung erfolgen, die sich zum einen an den Intervallen der Budget- und Produktberichte orientiert, zum anderen soll über das Jahresergebnis berichtet werden unverändert unverändert unverändert
---	--	--

§ 3 Pflichten des Vereins, Prüfung der Mittelverwendung <i>Der Verein übernimmt die sich aus dem Zuwendungsbescheid mit dem Land –Nationalparkverwaltung- ergebenden Pflichten der Stadt, insbesondere zum Betrieb des Informationszentrums einschließlich der zu beachtenden Nebenbestimmungen. Die Zuwendungsbestimmungen gemäß Nr. 12.5 und 12.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind einzuhalten.</i> <i>Im Rahmen der Berichtspflichten der Stadt gegenüber der Nationalparkverwaltung wird der Verein die zu erstattenden Jahresberichte vorbereiten.</i> <i>Die Stadt als Empfänger der Landeszuwendung sowie die Nationalparkverwaltung als Zuwendungsgeber sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Landeszuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verein hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Entsprechendes gilt bei Wahrnehmung des Prüfungsrechts durch den Landesrechnungshof.</i> <i>Verwendungsnachweise sind –soweit erforderlich- vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven oder einer geeigneten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung bescheinigen zu lassen.</i>	§ 3 Pflichten des Vereins, Prüfung der Mittelverwendung Der Verein übernimmt die sich aus dem Zuwendungsbescheid des Landes Niedersachsen ergebenden Pflichten der Stadt, insbesondere zum Betrieb des Informationszentrums einschließlich der zu beachtenden Nebenbestimmungen. Die Zuwendungsbestimmungen gemäß Nr. 12.5 und 12.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind einzuhalten. Im Rahmen der Berichtspflichten der Stadt gegenüber der Nationalparkverwaltung wird der Verein die zu erstattenden Jahresberichte vorbereiten. Die Stadt als Empfänger der Landeszuwendung sowie die Nationalparkverwaltung als Zuwendungsgeber sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Landeszuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verein hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Entsprechendes gilt bei Wahrnehmung des Prüfungsrechts durch den Landesrechnungshof. Verwendungsnachweise sind –soweit erforderlich- vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven oder einer geeigneten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung bescheinigen zu lassen.	<i>sprachliche Korrektur</i> <i>unverändert</i> <i>unverändert</i> <i>unverändert</i> <i>unverändert</i>
---	--	---

§ 4 Sonstige Pflichten der Stadt Die Stadt übernimmt darüber hinaus die folgenden Verpflichtungen:	§ 4 Sonstige Pflichten der Stadt Die Stadt übernimmt darüber hinaus die folgenden Verpflichtungen:	<i>unverändert</i>
1) Wegweisung zum „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ Die Stadt wird in Abstimmung mit dem Verein – gegebenenfalls über die von ihr Beauftragten- im Rahmen der Wegweisung „Maritime Meile“ die Auffindbarkeit des „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ sowohl für gezielt anreisende Touristen wie für Spontanbesucher durch ausreichende Ausschilderung maßgeblich verbessern und dauerhaft gewährleisten.	1) Wegweisung zum „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ Die Stadt gewährleistet dauerhaft - gegebenenfalls über die von ihr Beauftragten - durch ausreichende Ausschilderung im Rahmen der Wegweisung „Maritime Meile“ die Auffindbarkeit des „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ sowohl für gezielt anreisende Touristen wie für Spontanbesucher. Sie stimmt sich dabei mit dem Verein ab.	<i>sprachliche Korrektur</i>
2) Kennzeichnung des „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ Das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ bedarf an allen in Betracht kommenden Gebäudeseiten, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Zugangswege und die in Betracht kommenden Verkehrsträger der potentiellen Besucher sowie im Verhältnis zu benachbarten konkurrierenden Einrichtungen einer ausreichenden Kennzeichnung. Die hierzu im Einzelfall erforderliche Zustimmung der Stadt darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Sie kann widerrufen werden, wenn sich für das Gebäude oder die Anlieger Unzuträglichkeiten ergeben. Etwaige behördliche Genehmigungen sind vom Verein einzuholen. Er trägt alle mit der Anbringung oder Aufstellung verbunden Kosten, Gebühren und Abgaben sowie die Kosten für die Schilder, Aufschriften und andere Vorrichtungen selbst.	2) Kennzeichnung des „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ Das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ bedarf an allen in Betracht kommenden Gebäudeseiten, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Zugangswege und die in Betracht kommenden Verkehrsträger der potentiellen Besucher sowie im Verhältnis zu benachbarten konkurrierenden Einrichtungen einer ausreichenden Kennzeichnung. Die hierzu im Einzelfall erforderliche Zustimmung der Stadt darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Sie kann widerrufen werden, wenn sich für das Gebäude oder die Anlieger Unzuträglichkeiten ergeben. Etwaige behördliche Genehmigungen sind vom Verein einzuholen. Er trägt alle mit der Anbringung oder Aufstellung verbunden Kosten, Gebühren und Abgaben sowie die Kosten für die Schilder, Aufschriften und andere Vorrichtungen selbst.	<i>unverändert</i> <i>unverändert</i> <i>unverändert</i>

3) Reservierung von Parkplätzen Die Stadt wird dem „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ in einer separaten Vereinbarung zwei Parkplätze zur Reservierung am Gebäude bis auf weiteres zuweisen. Die Kennzeichnung durch Beschilderung erfolgt durch das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“.	3) Reservierung von Parkplätzen Die Stadt weist dem „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ in einer separaten Vereinbarung zwei Parkplätze zur Reservierung am Gebäude bis auf weiteres zu. Die Kennzeichnung durch Beschilderung erfolgt durch das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“.	sprachliche Korrektur Rest unverändert
4) Tourismus- und Stadtmarketing Im Rahmen ihres Tourismus- und Stadtmarketing stellt die Stadt –gegebenenfalls über die von ihr Beauftragen- sicher, dass das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ als regional bedeutsames Informations- und Bildungszentrum in allen in Betracht kommenden Medien herausgestellt und gezielt in alle Aktivitäten zur Akquisition von Touristen einbezogen wird. Dies betrifft z. B. die Vermittlung von Reisegruppen an das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“.	4) Tourismus- und Stadtmarketing Im Rahmen ihres Tourismus- und Stadtmarketing stellt die Stadt –gegebenenfalls über die von ihr Beauftragen- sicher, dass das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ als regional bedeutsames Informations- und Bildungszentrum in allen in Betracht kommenden Medien herausgestellt und gezielt in alle Aktivitäten zur Akquisition von Touristen einbezogen wird. Dies betrifft z. B. die Vermittlung von Reisegruppen an das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“.	unverändert
5) Unterstützung durch Verwaltung Die Stadt verpflichtet sich, den Verein bei Erledigung aller Verwaltungsaufgaben im erforderlichen Umfang ohne Inrechnungstellung des Aufwands zu unterstützen. Diese Unterstützung erstreckt sich insbesondere auf die Beratung und Betreuung durch das städtische Grundstücks- und Gebäudemanagement, die Personalwirtschaft, die Fachbereiche für Umwelt und Rechtsangelegenheiten sowie sonstige Fachbereiche, sofern und soweit deren Tätigkeit für den Verein von diesem gewünscht wird. Ohne Berechnung des Aufwands erfolgt ebenfalls die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der ihm nach der Vereinssatzung übertragenen Prüfaufgaben sowie bei der Prüfung der Verwendung der Landeszuwendung.	5) Unterstützung durch Verwaltung Die Stadt verpflichtet sich, den Verein bei Erledigung aller Verwaltungsaufgaben im erforderlichen Umfang ohne Inrechnungstellung des Aufwands zu unterstützen. Diese Unterstützung erstreckt sich insbesondere auf die Beratung und Betreuung durch das städtische Grundstücks- und Gebäudemanagement, die Personalwirtschaft, die Fachbereiche für Umwelt und Rechtsangelegenheiten. ~~sowie sonstige Fachbereiche, sofern und soweit deren Tätigkeit für den Verein von diesem gewünscht wird.~~ Ohne Berechnung des Aufwands erfolgt ebenfalls die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der ihm nach der Vereinssatzung übertragenen Prüfaufgaben sowie bei der Prüfung der Verwendung der Landeszuwendung.	entfällt auf Wunsch des UKLB unverändert

6) Optimierungen des Betriebs und Weiterentwicklung des Zentrums <i>Zur dauerhaften Aufrechterhaltung und Steigerung der Attraktivität sind die kontinuierliche Optimierung des Betriebs und die Erneuerung und Weiterentwicklung der betrieblichen Einrichtungen des „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ erforderlich. Die Stadt wird den Verein hierbei im Rahmen ihrer verfügbaren Möglichkeiten unterstützen. Städtische Beiträge zu Investitionen bedürfen einer gesonderten Regelung.</i>	~~6) Optimierungen des Betriebs und Weiterentwicklung des Zentrums~~ ~~Zur dauerhaften Aufrechterhaltung und Steigerung der Attraktivität sind die kontinuierliche Optimierung des Betriebs und die Erneuerung und Weiterentwicklung der betrieblichen Einrichtungen des „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ erforderlich. Die Stadt wird den Verein hierbei im Rahmen ihrer verfügbaren Möglichkeiten unterstützen. Städtische Beiträge zu Investitionen bedürfen einer gesonderten Regelung.~~	<i>entfällt auf Wunsch des UKLB</i>
§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit des Vertrages <i>Dieser Vertrag tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Er regelt die Fortsetzung des mit Vertrag vom 12.02.1991 begründeten Auftragsverhältnisses zwischen der Stadt und dem Verein. Er endet mit dem Beschluss eines gegebenenfalls angepassten Betriebsführungsvertrages, spätestens jedoch am 30.06.2025.</i>	§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit des Vertrages Dieser Vertrag tritt am 01.10.2025 in Kraft. Er endet mit dem Beschluss eines gegebenenfalls angepassten Betriebsführungsvertrages oder einer an dessen Stelle tretenden anderen Finanzierungsregelung, spätestens jedoch am 31.12.2026.	<i>Die Geltungsdauer wurde mit Blick auf ab 2027 veränderte steuerliche Rahmenbedingungen gewählt. Sich daraus für die Zukunft ergebender eventueller Handlungsbedarf wird zurzeit vom Fachbereich Finanzen geprüft.</i>